

PROTOKOLL ÜBER DIE 88. SITZUNG DES STADTRATES SONDERSTZUNG DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 11.03.2014

SITZUNGSTERMIN: Dienstag, 11.03.2014

SITZUNGSBEGINN: 19:30 Uhr

SITZUNGSENDE: 21:20 Uhr

ORT, RAUM: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDE: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia		x		
Biersack Albert	x			
Kick Manfred		x		
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang	x			
Ostler Albert		x		
Behler Henrika	x			
Euringer Josef	x			
Fröhler Norbert	x			
Kraft Alfons	x			
Scholz Armin Dr.	x			
Baierl Florian	x			
Grünwald Harald	x			
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Kratzl Walter	x			
Wundrak Ingrid	x			
Rudolf Schopf	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

- BgmBüro: Hr. Weichbrodt
- GB I:
- GB II: Hr. Zettl, Hr. Balzer
- GB III:

Von der Presse sind anwesend:

- MM: Herr Bauer
- SZ: Frau Vettori

Weitere Anwesende:

Baudirektor Gero Hoffmann
Frau Elena Schirnding de Almeida
Rechtsanwalt Frank Sommer

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Städtebaulicher Realisierungswettbewerb "Science City" für die Flächen des Freistaates Bayern im Hochschul- und Forschungsgelände durch das Staatliche Bauamt München.
- 2 Erteilung der Baugenehmigung für die Münchner Stadtentwässerung auf Errichtung eines Bereitstellungslagers auf dem Grundstück, Fl.Nr. 2174/3, durch das Landratsamt München am 11.02.2014; weiteres Vorgehen der Stadt Garching.
- 3 Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen zum Bebauungsplan Nr. 146 "Garching Living Center, Penny usw./Jost" vom 26.02.2014
- 4 Antrag B90 / Grüne - "Mein Garching" Logoverwendung
- 5 Mitteilungen aus der Verwaltung;
- 6 Sonstiges; Anträge und Anfragen

PROTOKOLL:

SONDERSITZUNG:

TOP 1 Städtebaulicher Realisierungswettbewerb "Science City" für die Flächen des Freistaates Bayern im Hochschul- und Forschungsgelände durch das Staatliche Bauamt München.

I. SACHVORTRAG:

Das Staatliche Bauamt und die TUM loben einen städtebaulichen Wettbewerb aus. Im Ergebnis sollen die Nachverdichtungspotenziale des bestehenden TUM-Geländes aufgezeigt sowie die weiteren Baufelder zwischen den bestehenden Fakultäten und der B11 aufgezeigt werden. Das Wettbewerbsergebnis soll die Grundlage der weiteren Entwicklung bilden.

1 Anlass und Ziel des Wettbewerbs

1.1 Allgemein

Das Hochschul- und Forschungszentrum Garching im Norden Münchens gilt als eines der größten Entwicklungsgebiete der Technischen Universität München (TUM) der kommenden Jahre. Zusammen mit Instituten der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU), der Fraunhofer Gesellschaft (FHG) und weiteren forschungsstarken Einrichtungen, bildet die TUM einen international wahrgenommenen Wissenschafts-Cluster. Stetig neue (Bau)Projekte zeugen sowohl von der hohen Qualität und Dynamik der wissenschaftlichen Einrichtungen, als auch von den exzellenten Standortbedingungen.

Seit 1957 hat sich der Campus permanent und rasch weiterentwickelt. Auch ganz aktuell sind diverse neue Projekte in Planung und im Bau. Der Druck auf mögliche Erweiterungsflächen ist nach wie vor ungebrochen. Aufgrund des sukzessiven, dynamischen Campuswachstums konnten bisher Ansätze, das Gesamtareal zu überplanen, noch nicht zu einem nachhaltigen Gesamtkonzept weiterentwickelt werden. Die vorhandene Raum- und Nutzungsstruktur ist Ergebnis eines tendenziell additiven Entwicklungsprozesses.

Die heutigen Ansprüche an einen zukunftsorientierten, nachhaltigen und innovativen Lehr- und Forschungsstandort gehen über das Erfordernis international herausragender wissenschaftlicher Einrichtungen hinaus. Vor dem Hintergrund des sich vollziehenden Strukturwandels hin zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft überwindet der „Campus der Zukunft“ die Monofunktionalität des Arbeitens (Lernen, Lehren, Forschen) und entwickelt sich zu einem institutionsübergreifenden, multifunktionalen Wissenschaftsquartier. Die besonderen Ansprüche an die Entwicklung eines modernen Forschungscampus resultieren heute auch aus der interdisziplinären Arbeit der Forscher, die in vielen Bereichen die bisher bestehenden Fakultätsgrenzen verschwimmen lässt und sich mit Themenschwerpunkten wie Energiewende, Mobilität, Gesundheit u. a. beschäftigt. Die bis heute ungebrochene fortlaufende Entwicklung des Campus Garching wird als große Chance gesehen, da sie in diesem Sinne gestaltet werden kann.

Deshalb wurde von der TUM in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Staatsbauverwaltung 2012 ein Forschungsprojekt an den Lehrstühlen für Städtebau und Regionalplanung, Prof. Sophie Wolfrum und für Bauklimatik und Haustechnik, Prof. Dr.Ing.Dr.h.c.Gerhard Hausladen, durchgeführt. Ziel war die Erarbeitung der Grundlagen und die Definition von Zielen für einen zukünftigen Masterplan einer institutionenübergreifenden "Science City Garching" (Anlage 2).

1.2 Flexible Gesamtentwicklungsstrategie

Das Wettbewerbsverfahren knüpft an das Forschungsprojekt an und soll im Weiteren als Basis für die Erarbeitung des flexiblen, anpassungsfähigen Masterplans dienen. Aufgrund des andauernden Veränderungs- und Entwicklungsprozesses des Campus ist es unabdinglich, dass ein solcher Masterplan ein Regelwerk bietet, welches über einen klassischen städtebaulichen Entwurf im Sinne einer Momentaufnahme hinausgeht. Er muss den Handlungsrahmen für die Zukunft festlegen, indem er themenspezifische Schemata, räumliche Intentionen oder Bebauungsprinzipien vorgibt. Dies können

beispielsweise Regeln zur Besetzung von Baufeldern und zur Höhenentwicklung sein, wie auch zur Gestaltung öffentlicher Räume, zur Raumbildung oder Durchwegung. Wesentlich ist, dass diese Regeln so präzise formuliert werden, dass sie die gewünschten Qualitäten sichern und dabei anpassungsfähig genug sind, um der Realisierung neuer Entwicklungen den nötigen Spielraum zu lassen. Laufende Projekte dürfen nicht ausgebremst werden, sondern sind konzeptionell einzubinden und als Motoren der Entwicklung zu nutzen.

Auch ein innovatives Energiekonzept ist für die SCIENCE CITY GARCHING der Zukunft unabdinglich. Die vorhandenen komplexen Rahmenbedingungen müssen jedoch durch Grundlagenforschung und Vorstudien zunächst weiter abgeklärt werden, so dass es in diesem Wettbewerbsverfahren nicht Schwerpunkt der Aufgabenstellung ist. Dennoch ist auf die Wechselwirkung zwischen den Themen Städtebau und Energie zu achten.

Die Gesamtentwicklungsstrategie soll auf der Auseinandersetzung mit den Potentialen und Defiziten des Standortes basieren und sich aus den Ansprüchen ableiten, die heute und in Zukunft an einen international herausragenden, attraktiven Wissensstandort gestellt werden.

1.3 Erweiterungsfäche Campus West mit Fakultät für Elektro- und Informationstechnik

Die Flächen im Westen des Campus, zwischen der Bundesstraße B11 und dem Nord-Süd verlaufenden Naturraum des Wiesäckerbachs, sind bisher weitestgehend unbebaut und als zukünftiges Erweiterungsgebiet vorgesehen. Mit der Verlagerung der Fakultät für Elektro- und Informationstechnik aus der Innenstadt auf den Campus Garching ist in den nächsten 5 - 10 Jahren ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung dieses Campusteils geplant.

Das Grundstück im Nord-Westen, mittlerweile im Eigentum der Fraunhofer Gesellschaft (FHG), befindet sich bereits in konkreter Überplanung. Ein erster Bauabschnitt soll 2016 fertiggestellt werden. Andere Bereiche werden derzeit noch landwirtschaftlich oder als provisorisch angelegte PKW-Stellplatzfläche genutzt.

Aufgrund der Größe dieser zusammenhängenden Flächen in Relation zum bestehenden Campus kommt der Westerweiterung eine zukunftsweisende Rolle zu. Es besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, dem Standort nach Westen hin eine städtische Kante zu verleihen und damit die Wahrnehmbarkeit von außen zu stärken. Ebenso kann die Zugangssituation zum Campusgelände völlig neu gedacht werden.

1.4 Wettbewerbsaufgabe

Zum einen erhofft sich der Auslober in diesem Verfahren, eine integrale und visionäre Gesamtentwicklungsstrategie für den Campus zu finden. Qualifizierte Nachverdichtung bereits bebauter Bereiche, die Schaffung von Urbanität und Nutzungsvielfalt, die Betrachtung von Mobilität und energetischen Synergien sollen in einer dynamischen, strategischen Methode zusammengeführt werden. Auch ganz konkrete Nachverdichtungs- und Nutzungsvorschläge sollen gemacht werden, wobei der Schwerpunkt auf der Variabilität und Anpassungsfähigkeit liegt, da ein zu starres städtebauliches Bild angesichts des hohen Entwicklungsdrucks nicht von langer Dauer sein würde. Dieses flexible Regelwerk sollte geeignet sein, im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren in einen dynamischen Masterplan überführt zu werden.

Zweitens erhofft sich der Auslober, in diesem Verfahren, für die Westerweiterung des Campus ein Konzept zur künftigen Bebauung dieses Areals als Teil der Gesamtentwicklungsstrategie zu finden. Ziel ist es, auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses die Verlagerung der Fakultät für Elektro- und Informationstechnik anstoßen zu können. Daher wird für diesen Aufgabenbereich ein möglichst konkreter städtebaulicher Entwurf erwartet. Das Flächen- und Raumprogramm ist entsprechend detailliert angegeben. Trotz der präziseren Maßstabsebene sollte auch hier der Dynamik Rechnung getragen werden, die die Hochschul- und Wissenschaftswelt mit sich bringt.

Es können entsprechend der Aufgabenstellung die beiden Bereiche „Nachverdichtungsgebiet“ (2.4.1) und „Campusfläche West“ (2.4.2) unterschieden werden. Darüber hinaus gibt es nicht-staatliche Grundstücksflächen, die in den Wettbewerbsunterlagen als „Betrachtungsgebiete“ bezeichnet sind. Für die Erarbeitung der flexiblen Gesamtentwicklungsstrategie ist im Sinne eines umfassenden Ansatzes das ganze Hochschul- und Forschungszentrum zu untersuchen. Die Gebiete, die davon nicht überplant werden sollen, sind eindeutig benannt.

Einzelziele des Wettbewerbs sind:

- Entwicklung einer Gesamtentwicklungsstrategie als Grundlage für einen flexiblen Masterplan
- Integration in den regionalen und kommunalen Kontext
- Förderung von interdisziplinärer und fakultätsübergreifender Forschungsarbeit
- Schaffung eines attraktiven Arbeits-, Lern- und Lebensumfeld auf dem Campus
- Überprüfung von Nutzungsmischung, insbesondere von Wohnnutzung für Studierende auf dem Campus und im Campusumfeld
- Qualifizierte Nachverdichtung der bestehenden Campusstruktur, Nutzung von Flächenpotentialen
- Kleinmaßstäbliche Ansätze zur Raumbildung
- Erarbeitung eines Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes
- Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes unter Berücksichtigung der landschaftlich attraktiven Lage an der Isar
- Entwicklung eines innovativen städtebaulichen Konzeptes als Grundlage für ein später zu entwickelndes Energiekonzept in Richtung energieeffizienter Forschungscampus

2 Allgemeine Angaben und Forderungen

2.1 Wettbewerbsort und Umgebung

Der Hochschul- und Forschungscampus in Garching ist insgesamt ca. 185 ha groß, wovon ca. 150 ha im Besitz des Freistaates Bayern sind. Er liegt etwa 18 km nördlich von München zwischen Münchner Stadtzentrum und Flughafen, inmitten der sich stark entwickelnden „Munich Airport Region“. In einzigartiger Konzentration finden sich hier naturwissenschaftliche und technische Lehr- und Forschungseinrichtungen, deren Arbeitsgebiete von der Grundlagenforschung bis hin zur Entwicklung zukunfts-trächtiger High – Tech - Anwendungen reichen.

Großräumlich betrachtet ist das Campusgelände, auf 480m ü.NN gelegen, im Norden und Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Im Osten fließt die Isar, im Süden grenzt im Abstand von wenigen hundert Metern die Wohnbebauung der Stadt Garching an. Die Universitätsstadt hat rund 16.000 Einwohner und ist auch fußläufig und per Fahrrad zu erreichen.

Planungsziele

Die Integration des Campus Garching in den regionalen und kommunalen Gesamtkontext soll verbessert werden. Insbesondere auf die Vernetzung mit dem Stadtgebiet ist bei der Bearbeitung Wert zu legen. Naturräume sollten thematisiert und als Standortpotentiale verstanden werden.

2.2 Struktur

Die TUM hat auf dem Campus in Garching den Schwerpunkt ihrer naturwissenschaftlichen Einrichtungen. Dies sind die Fakultäten für Physik, Chemie, Maschinenwesen, Mathematik und Informatik. Zahlreiche weitere Einrichtungen und Institutionen befinden sich auf dem Campus in insgesamt ca. 200 Einzelgebäuden. Ca. 6000 Menschen arbeiten dort, die Zahl der Studierenden beträgt derzeit über 12.000.

Planungsziele

Die wissenschaftliche Arbeit ist zunehmend von Interdisziplinarität geprägt. Die Förderung von interdisziplinärer, fakultätsübergreifender Forschungsarbeit ist als wesentlicher Bestandteil der zukünftigen Entwicklung zu verstehen.

2.3 Geschichte und Entwicklung des Campus

Keimzelle des Garchinger Campus war die Errichtung des markanten Gebäudes für die erste Forschungsneutronenquelle 1957 (FRM I) (Architekt Gerhard Weber und Wolfgang Ende)). Noch in den 1960'er Jahren siedelte sich als zweite Einrichtung das Max-Planck-Institut an.

In den 1970er Jahren galt für die Entwicklung des Campus ein Strukturplan, der eine Ost-West-Achse vorsah und auf die Trennung von fußläufiger und sonstiger verkehrlichen Erschließung abstellte. In dieser Zeit entstanden unter anderem die Gebäude für Physik und Chemie, das Walther-Meißner-Institut für Tieftemperaturforschung, das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik sowie die Mensa. Bereits damals war eine Anbindung an den Münchner ÖPNV mit einer Hochbahn entlang der B11 geplant.

Ein neuer Entwicklungsschub setzte Anfang der 1990er Jahren mit Planungen der Fakultät für Maschinenwesen ein. Das Gebäude von HENN Architekten wurde 1995 - 1997 errichtet. Es folgten u.a. der Bau der Fakultäten für Mathematik und Informatik (Bachmann, Marx, Brechensbauer+Partner, 2002), die große Erweiterung der Forschungsneutronenquelle FRM II (2004), sowie das Leibniz-Rechenzentrum der Akademie der Wissenschaften (Herzog+Partner, 2006).

Anfang der 2000er Jahre wurde mit der Realisierung des U-Bahn-Anschlusses begonnen, worauf die Planungen zur Gestaltung der „Zentralen Mitte“ folgten, in deren Rahmen die Oberfläche im Bereich der U-Bahnausgänge gestaltet wurden. In unmittelbarer Nähe wurden Bauflächen für das derzeitige Investorenprojekt Galileo ausgewiesen. Um 2010 entstanden für die TUM nahezu zeitgleich das Exzellenzzentrum (aichner kazzner, Prof.Kaufmann, 2010), das Institute for Advanced Studies (Fritsch-Tschaidse, 2010), das TUM-Kinderhaus (aichner kazzner, Prof.Kaufmann, 2010), das Zentrum für Nanotechnologie (HENN Architekten, 2010) sowie ein Interims-Audimax (Deubzer König+Rimmel, 2011). Aktuell werden das ZEI-Forschungsgebäude und das Center for Advanced Laser Applications (CALA), ein neues NMR-Forschungsgebäude sowie die Neue Mensa und das Entrepreneurship-Center geplant und errichtet.

Planungsziele

Die zu erarbeitende Gesamtentwicklungsstrategie für den Campus muss der Tatsache Rechnung tragen, dass der dynamische Entwicklungsprozess bis heute ungebrochen ist und bereits zahlreiche neue Projekte in Planung sind. Die Ansiedlung der Fakultät für Elektro- und Informationstechnik mit einem Umfang von ca. 90.000m² BGF gilt als größte Planung der TUM der kommenden 10 Jahre und ist als mögliches Szenario auszuarbeiten. Ziel ist es, die bereits absehbare weitere Entwicklung des Campus Garching dahingehend steuern zu können, dass der Hochschul- und Forschungsstandort als SCIENCE CITY GARCHING langfristig international wettbewerbsfähig bleibt. Im Sinne eines nachhaltigen Wissensquartiers gehören dazu beispielsweise die Berücksichtigung zunehmender Flexibilität (flexible akademische Arbeitsplätze, Kooperationen, Interdisziplinarität), die Öffnung des Standortes durch Einbeziehung der Öffentlichkeit und das Fördern von sozialer Interaktion aller Beteiligten. Entsprechende räumliche Angebote sollten gemacht werden.

2.3.1 Entwicklung der Zentralen Mitte

Die U-Bahn-Arbeiten zur Verlängerung der Linie U6 im Norden Münchens begannen 2001 und endeten im Jahre 2006 am neuen Bahnhof Garching-Forschungszentrum. Dies erforderte die Neugestaltung der Oberflächen in der zentralen Mitte des Campus, wozu 2003 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb ausgelobt wurde. Zur Planerischen Herausforderung gehörten insbesondere die Anbindung der Institutsgebäude und der erforderlichen P+R-Anlage an die U-Bahnzugänge. Der Siegerentwurf von Léon Wohlhage Wernik, ein Campuspark aus gefalteten Rasenflächen, wurde realisiert (Anlage 11). Die drei U-Bahnzugänge sind in das tektonische Spiel des städtisch angelegten Grünraums integriert und an dessen Wegenetz angebunden. Baumreihen entlang der Ludwig-Prandtl-Straße, beidseitig der Boltzmannstraße, sowie östlich des Campusparks sollen stadträumliche Kanten betonen. Die östliche Begrenzung wird in Zukunft durch den Baukörper GALILEO gebildet.

2.3.2 Entwicklung des Bauprojekts „Galileo“

Der Wettbewerb von 2003 sah auch die Gestaltung der Neuen Mitte mit Nutzungen vor, die über die Fokussierung auf Forschen und Lehren hinausgehen und den Campus beleben sollten. Nach Unterzeichnung eines Erbbaurechtsvertrags 2010 folgte ein Realisierungswettbewerb. Der Entwurf des Büros Nickl + Partner mit ca. 42.500m² wird derzeit realisiert und soll bis 2017 fertiggestellt werden (Anlage 12). Für den Hochschul- und Forschungscampus Garching bedeutet die Realisierung dieses Investorenbauprojektes „Galileo“ einen weiteren Meilenstein in seiner Entwicklung. Neben einem Kongresszentrum mit Audimax sollen Büros und Einzelhandelsprojekte, Gastronomie, eine Kirche und erstmals auch Wohnnutzungen (CampusHotel, CampusGästehaus) auf dem Campus untergebracht werden. Mit ca. 600 Stellplätzen (größtenteils Tiefgarage) ist der Eigenbedarf gedeckt.

2.3.3 Entwicklung des Geländes der MPG

Das Areal im Süd-Osten des Campus befindet sich im Eigentum der Max-Planck-Gesellschaft und umfasst mehrere Forschungssparten der MPG. Das Gelände ist vollständig eingezäunt (mit Ausnahme der Quantenoptik im Süden der Ludwig-Prandtl-Straße) und gehört nicht unmittelbar zum Planungsgebiet des Wettbewerbs. Es ist als Betrachtungsbereich für die Gesamtstrategie zu berücksichtigen. Konkrete Überplanungen sollen im Rahmen des Wettbewerbs allerdings nicht erfolgen.

2.3.4 Entwicklung der Kommunikationszone

Der Bereich zwischen Campus und dem im Süden angrenzenden Stadtteil blieb lange Zeit unbeplant. Im Jahr 2012 lobte die Stadt Garching für dieses Gebiet einen städtebaulichen Wettbewerb unter dem Namen „Kommunikationszone Garching“ aus. Das Büro Böhm-Glaab Sandler Mittertrainer gewann zusammen mit den Landschaftsarchitekten Keller Damm Roser den 1.Preis. Der Entwurf soll in naher Zukunft realisiert werden (Anlage 13). Im Norden reihen sich Schulen und Freizeiteinrichtungen auf, die sich gleichermaßen auf Campus und Stadtgebiet beziehen und mit dem Fahrrad oder zu Fuß gut erreichbar sind. Verdichtete Wohnformen, Studentenwohnen und Läden in den Erdgeschossen der Wohnbebauung sollen zusammen mit den öffentlichen Einrichtungen eine urbane Nutzungsmischung ergeben.

2.3.5 Entwicklung im Nord / West – Campus (GE,GATE,MI)

Anfang 2000 fiel die Entscheidung des Freistaates, diesen Campusteil der Europazentrale von General Electric mit ihrer Forschungsabteilung zur Verfügung zu stellen. Seit 2004 befindet sich hier das Global Research Center von GE. Derzeit wird die Einrichtung um ca. 7.000 m² Nutzfläche erweitert. Daneben befinden sich in diesem Campusteil das Gründerzentrum (GATE), das Schulungszentrum der Metallinnung (MI) und künftig das Entrepreneurship-Center.

2.3.6 Entwicklung des Grundstücks der Fraunhofergesellschaft (FHG)

Die Fraunhofer-Gesellschaft plant auf dem Campus ein Forschungszentrum zu etablieren, an dem bis zu vier Institute bzw. Einrichtungen angesiedelt werden sollen. In einer ersten Bauphase sollen bis 2016 zwei Einrichtungen realisiert werden. Die Fraunhofer-Gesellschaft hat HENN Architekten mit der Planung der ersten Bauphase beauftragt, konzeptionell wird aber bereits das gesamte Forschungszentrum mit vier Instituten berücksichtigt. Eine reizvolle Verbindung für Fußgänger und Radfahrer vom Vorplatz des Fraunhofer Forschungszentrums zur U-Bahn-Haltestelle in der zentralen Mitte des Campus ist daher zwingend erforderlich. Mit der ersten Bauphase wird das Parken auf ebenerdigen Stellplätzen auf dem Fraunhofer-Grundstück erfolgen. Für den Endzustand soll das Parken voraussichtlich entweder in einem Parkhaus oberirdisch gelöst werden, oder es wird im Zusammenhang des Gesamtcampus über Beteiligungen / Ablösen realisiert (Anlage 16).

2.4 Bauflächen und Bauwerke

Der Campus Garching, insgesamt ca. 185 ha groß, wird im Norden vom Wiesäckerbach, im Osten von der Isar, im Süden von den Planungen sogenannten Kommunikationszone zur Stadt Garching und im Westen von der Bundesstraße B11 begrenzt. Weite Flächen des Campusgeländes sind bebaut, einige sind beplant und werden in Kürze bebaut, andere gelten als Entwicklungsfläche der nahen Zukunft (Erweiterungsflächen Campus West). Die bestehenden und bereits in Planung befindlichen Gebäude sind im beiliegenden Infoplan Gebäude (Anlage 4) in ihrer Grundrisskonfiguration dargestellt. In der Legende auf diesem Plan der Campusgebäude finden sich Angaben zu Gebäudename, Bereich, Fakultät und Institution. Die Gebäudehöhen sind der Anlage 18 und 20 zu entnehmen. Ergänzt wird diese Aufstellung durch Luftbilder (Anlage 03, 08) und Fotos von wesentlichen Gebäuden (Anlage 09). Der Infoplan Potentiale/Restriktionen (Anlage 5) zeigt auf, welche Stellen im Nachverdichtungsbereich besonders zu behandeln sind. Es stehen orange gekennzeichnete Baufelder für bestimmte Raumprogramme zur Verfügung. Rot gekennzeichnet sind alle Bereiche, die nicht überplant werden dürfen, orange schraffierte Flächen dürfen überplant werden und darin befindliche Gebäude dürfen ersetzt werden. Nicht beplanbar und daher als Sperrfläche gekennzeichnet sind der eingezäunte Bereich des Forschungsreaktors sowie das gerade entstehende Galileoprojekt samt zugehörigen Außenanlagen.

Planungsziele

Für die bereits bebauten sowie die noch unbebauten Bauflächen ist eine innovative Planungsmethodik vorzuschlagen, die in Zukunft als Werkzeug zur weiteren Standortentwicklung herangezogen werden kann.

Die Formulierung von städtebaulichen und landschaftsplanerischen Prinzipien muss auf einem Zusammenspiel aus Innovation und gesunder Pragmatik basieren. Auch der große Zeitraum bei der Entwicklung, Planung und Bauausführung eines solchen Standortes ist mit zu bedenken. Auf dieser Basis soll für die bereits bebauten Bereiche des Campus ein Vorschlag zur qualifizierten Nachverdichtung gemacht werden, da der Campus bisher eine vergleichsweise niedrige bauliche Dichte aufweist. Durch Funktionsvielfalt sind die Voraussetzungen für einen belebten Campus zu schaffen, womit eine

verstärkte Erlebnisdichte einhergehen soll. Bei der Besetzung der Baufelder ist die Vernetzung von Forschung, Lehre, Arbeiten und Leben anzustreben. Auf die Erarbeitung kleinmaßstäblicher Ansätze zur Raumbildung wird Wert gelegt. Öffentliche Räume sollen stärker entwickelt werden und eine erhöhte Aufenthaltsqualität bieten.

Unten dargestellte Belange, Ziele und funktionale Zwänge der verschiedenen Institutionen sowie im Einzelfall auch Grundstücksgrenzen sind dabei zu berücksichtigen.

Im Sinne einer qualifizierten Nachverdichtung sollen Nutzungen vorgeschlagen werden, welche die Attraktivität des Standortes erhöhen, zum Beispiel:

- flexible Strukturen für Institutsgebäude (Labore, Werkstätten, Büros)
- studentisches Wohnen/Boardinghäuser
- andere versorgende Nutzungen, die selbstverständlicher Teil einer Stadt sind
- 1-fach Sporthalle für den Hochschulsport (wenn nicht auf Campusfläche West)
- Außenanlagen und Parkplätze

Am 18.02.2014 fand eine Preisrichtervorbesprechung statt, an der auch die Vertreter der Stadt Garching teilnahmen. Der Auslobungstext wird auf Basis der Preisrichtervorbesprechung nochmals überarbeitet und liegt diesem Sachvortrag als Anlage 1 bei. Ferner liegt Lageplan mit Kennzeichnung des Untersuchungsgebietes als Anlage 2 bei. Vertreter des Staatlichen Bauamtes München 2 werden den Auslobungstext vorstellen.

II. BESCHLUSS:

1. Im Auslobungstext sind auf Seite 20 unter Nr. 2.7 Abs. 1 die Worte „für Wohnen“ zu streichen. Ebenso der erste Satz in Abs. 2. Im Übrigen ist der Auslobungstext durch den Verzicht auf Wohnen entsprechend anzupassen.

MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (14:8); somit ist der Antrag angenommen.

2. Das Untersuchungsgebiet ist im Osten zu reduzieren. Als östliche Geltungsbereichsgrenze gilt die Landschaftsschutzgebietsgrenze.

EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0)

3. Der Stadtrat nimmt den Auslobungstext in der Fassung vom 04.03.2014 zur Kenntnis und beschließt, dem Entwurf mit den zuvor beschlossenen Änderungen zuzustimmen. Das Ergebnis des Preisgerichts ist dem Stadtrat vorzustellen.

EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0)

TOP 2 Erteilung der Baugenehmigung für die Münchner Stadtentwässerung auf Errichtung eines Bereitstellungslagers auf dem Grundstück, Fl.Nr. 2174/3, durch das Landratsamt München am 11.02.2014; weiteres Vorgehen der Stadt Garching.

I. SACHVORTRAG:

Mit Bescheid vom 04.02.2014, der Stadt Garching zugegangen am 11.02.2014, hat das Landratsamt München die Baugenehmigung für die Münchner Stadtentwässerung zur Errichtung eines temporär genutzten Bereitstellungslagers auf dem Grundstück, Fl.Nr. 2174/3, Gem. Garching erteilt.

Die Stadt Garching hat durch Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 11.02. und 30.07.2013 und 14.01.2014 dem Vorhaben nicht zugestimmt, das gemeindliche Einvernehmen wurde jeweils einstimmig verweigert.

In der Begründung des Genehmigungsbescheides (s. Anlage 1) wird zunächst der Verfahrensablauf beschrieben. Auf Seite 3, letzter Absatz, wird ausgeführt, dass das Vorhaben nach § 30 Abs. 3 BauGB beurteilt wird, d.h. das Landratsamt attestiert hier die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 107. Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, das Landratsamt hält aber eine Befreiung für möglich, da die Grundzüge der Planung als nicht berührt sind und die Abweichung für städtebaulich erachtet wird. Weiter wird ausgeführt, dass die Fläche gemäß der bisherigen Nutzung als Landwirtschaftsfläche wieder hergestellt wird. Weiter hätte die Stadt Garching keine Anzeichen erkennen lassen, dass die Fläche im befristeten Nutzungszeitraum gemäß Bebauungsplan hergestellt werden soll.

Aus Sicht der Verwaltung sind die getroffene Entscheidung und die Begründung des Landratsamtes zweifelhaft, mit der eigenen Rechtsauffassung nicht zu vereinen und stehen im Widerspruch zu den o.g. Beschlüssen. Nach Auffassung der Verwaltung ist bei Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zuerst auf das Tatbestandsmerkmal der "Vereinbarkeit mit den Grundzügen der Planung" abzustellen. Erst danach ist weiter zu prüfen, ob eines der Merkmale nach Nr. 1 - 3 zutrifft. Die bislang noch nicht erfolgte Umsetzung, oder ob im Antragszeitraum die Umsetzung geplant bzw. beabsichtigt war, kann nicht zur Begründung herangezogen werden.

Nichts anderes ist aus der zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes (1995) lautenden Fassung des § 31 Abs. 2 BauGB anzunehmen. Das BauGB wurde 1998 novelliert, für die in Nr. 1 - 3 aufgeführten Befreiungstatbestände wird nun verlangt, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. In der Fassung bis 1997 war dies nur für Nr. 2 (städtebauliche Vertretbarkeit) vorgesehen, es ist aber in der Rechtsprechung des BVerwG auch für andere Befreiungstatbestände bereits verlangt worden. Insofern hat die Gesetzesänderung hier nur einen klarstellenden Charakter. Weiter wird in der Begründung des Landratsamtes auch der Befreiungstatbestand nach Nr. 2 herangezogen.

Die Wortlaute im Überblick:

BBauG 1987

§ 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann im Einzelfall befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

BBauG 1998

§ 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

An der Umsetzung des Bebauungsplanes wird von Seiten der Stadt Garching weiterhin festgehalten. Im Verfahren wurde der Münchner Stadtentwässerung auch angeboten über eine Wiederherstellung nach bzw. teilweise nach den Vorgaben des Bebauungsplanes zu sprechen, dies wurde aber bislang zurückgewiesen.

Vom Landratsamt wird nichts ausgesagt oder beauftragt, um die anschließende Wiederherstellung der Fläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 107 zu gewährleisten. In der Begründung des Landratsamtes wird attestiert, dass dieser einschlägig wäre. Es ist nicht nachvollziehbar weshalb hier auf eine Rekultivierung nach dessen Vorgaben verzichtet wird.

Die mit einer ersten Analyse zu den Aussichten einer möglichen Klage beauftragte Kanzlei Meidert & Kollegen, Herr RA Sommer, kommt zu folgendem Ergebnis:

„Nach den Feststellungen des Landratsamtes widerspricht der Bauantrag der Landeshauptstadt München den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 107. Das LRA ist aber der Auffassung, es könne eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilen, weil die von der Landeshauptstadt beantragte Nutzung zeitlich befristet sei und überdies nicht erkennbar sei, dass die Stadt Garching die Fläche innerhalb des befristeten Zeitraums entsprechend Bebauungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft herstellen wolle.“

Eine Befreiung kann nach § 31 Abs. 2 BauGB aber nur dann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Andernfalls darf eine Befreiung nicht erteilt werden. Durch das Erfordernis der Wahrung der Grundzüge der Planung soll sichergestellt werden, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beliebig durch Verwaltungsakte außer Kraft gesetzt werden können. Die Änderung eines Bebauungsplans obliegt nach den §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1 BauGB der Gemeinde und nicht der Bauaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall spricht vieles dafür, dass die Zulassung eines Bereitstellungslagers auf einer Fläche, für die im Bebauungsplan die Entwicklung als Fläche für die Forstwirtschaft festgesetzt ist, der Grundkonzeption des Bebauungsplanes widerspricht und damit die Grundzüge der Planung berührt. Das spricht für die Rechtswidrigkeit der vom LRA erteilten Baugenehmigung.

Ob auch die Befristung einer Befreiung – hier für die Dauer von 2 Jahren – von den Festsetzungen eines Bebauungsplans die Grundzüge der Planung berührt oder nicht, ist bisher höchststrichterlich offenbar noch nicht entschieden worden.

Auch in der übrigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung existiert hierzu keine einheitliche Rechtsprechung:

Zu einer möglichen einstweiligen Verfügung zum sofortigen Stopp der begonnenen Baumaßnahmen wird ausgeführt:

Die Klage allein entfaltet wegen § 212a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung, von einer Baugenehmigung kann also - auf eigenes Risiko - auch nach Klageerhebung Gebrauch gemacht werden. Mit Klageerhebung kann aber gleichzeitig ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (§§ 80, 80a VwGO). Dieser muss allerdings sofort begründet werden. Das Gericht entscheidet kurzfristig und regelmäßig ohne mündliche Verhandlung "vom Schreibtisch".

Für einen erfolgreichen Eilantrag müssten zur Überzeugung des Gerichts überwiegende Gründe für ein Obsiegen der Stadt Garching im Hauptsacheverfahren sprechen. Bei einer höchststrichterlich bisher ungeklärten Rechtsfrage ist das so eine Sache, weil unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten werden können, ohne dass nun zwingend etwas für die eine und gegen die andere spricht. Damit wären die Erfolgsaussichten offen, was für einen erfolgreichen Antrag in der Regel nicht genügt.

Der Bescheid ist der Stadt Garching am 11.02.2014 zugegangen, die Frist zur Klageeinreichung endet somit am 11.03.2014.

Nach Einschätzung von Hr. RA Sommer wird bei einer Klage mit einer Zeitspanne von ca. 9 Monaten bis zur Entscheidung zu rechnen sein.

Am 28.02.2014 fand ein Gespräch mit der Münchner Stadtentwässerung statt, die Vorsitzenden der Fraktionen waren hierzu eingeladen. Zum Termin wurde die Münchner Stadtentwässerung von Hr. Landes vertreten, es waren zudem Vertreter der Fraktionen CSU und SPD anwesend. Es wurden die verschiedenen Standpunkte erläutert, von Hr. Landes wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass er nur für die aktuelle Baumaßnahme sprechen könne. Die Münchner Stadtentwässerung hat durch die Verweigerung der Stadt Garching bereits viel Zeit und Geld eingebüßt. Nach der Maßnahme wird die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche hergestellt, für weitere Gespräche ist die Landeshauptstadt München der richtige Ansprechpartner. Die anwesenden Fraktionsvertreter standen einer möglichen Klage eher skeptisch gegenüber.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (17:5; Hr. Landmann, Hr. Schopf, Hr. Naisar, Hr. Karl, Dr. Braun):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt mehrheitlich, aufgrund der vom Landratsamt erteilten Baugenehmigung für die Münchner Stadtentwässerung, auf Errichtung eines temporären Bereitstellungslagers, Fl.Nr. 2174/3,

- Klage gegen den Genehmigungsbescheid vom 11.02.2014 einzulegen und einen Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

TOP 3 Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen zum Bebauungsplan Nr. 146 "Garching Living Center, Penny usw./Jost" vom 26.02.2014

I. SACHVortrag:

Die Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.02.2014 ist als Anlage beigelegt.

Zum Grundstückspreis:

Dieser Teil der Beschlussvorlage wird nachgereicht, da dies urlaubsbedingt nicht beantwortet werden konnte.

Das Bebauungsplanverfahren ist nicht rechtswidrig durchgeführt worden.

Allgemeine Informationen:

Das BauGB sieht eine Beteiligung des Stadtrats nur beim Aufstellungsbeschluss §2 Abs. 1 BauGB sowie beim Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB vor.

Weitergehende Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Stadtrates enthalten, die in diesem Fall keine rechtliche Auswirkung entfalten.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 1.6.2006 gefasst worden. In der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung am 20.06.2007 ist die Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für die Planungsvariante V gefasst worden. Das Verfahren ruhte im Anschluss, da erst der Grundstücksverkauf erfolgen sollte. Der Stadtrat hat die Erste Bürgermeisterin in der Sitzung am 24.07.2008 ermächtigt, den Kaufvertrag zu unterzeichnen, welcher am 20.08.2008 notariell beurkundet worden ist.

In der Sitzung am 01.10.2008 wurde der Bebauungsplan für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben. Die Auslegung erfolgt vom 23.12.2009 – 25.01.2010.

Ein erneuter Auslegungsbeschluss ist notwendig geworden, da kein vorhabensbezogener Bebauungsplan aufgestellt wurde, sondern ein herkömmlicher qualifizierter Bebauungsplan.

Zu diesen nahm der PUA am 23.03.2010 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Dem Protokollauszug vom 23.03.2010 ist auf den Seiten 20, 21 zu entnehmen, dass die Planänderung vorgestellt worden ist.

In der Sitzung am 26.11.2009 ist kein Beschluss gefasst worden. Die im Anschluss durchgeführte Auslegung bezieht sich auf den Planstand der Beschlussfassung vom 01.10.2008.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 146 gefasst.

II. KENNTNISNAHME:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

TOP 4 Antrag B90 / Grüne - "Mein Garching" Logoverwendung

I. SACHVORTRAG:

Mit Schreiben vom 24.02.2014 stellte die Fraktion Bündnis 90 / Grüne folgende Anträge:

1. Dem Stadtrat wird die Zweckvereinbarung mit „Mein Garching“ zur Kenntnis gegeben.
2. Der Stadtrat beschließt dass die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Garching und der Landkreis-Anzeiger GmbH (Druck & Verlag Zimmermann), gekündigt wird.
3. Der Stadtrat beschließt, dass in „Mein Garching“ keine amtlichen Mitteilungen der Stadt mehr veröffentlicht werden dürfen.
4. Der Stadtrat beschließt, dass das Garchinger Stadtwappen nicht mehr in „Mein Garching“ verwendet werden darf.
5. Der Stadtrat beschließt, dass das Garchinger Logo der Stadt nicht mehr in „Mein Garching“ verwendet werden darf.
6. Der Link auf der Homepage der Stadt Garching zu der Ausgabe von „Mein Garching“ 2014/1+2 ist zu löschen.
7. Anfrage: Erhält die Stadt Garching die gesamte Ausgabe von „Mein Garching“ im Entwurf vor dem Druck?

Zur Begründung wird angeführt, dass aus Sicht der Antragsteller „die Beteiligung der Stadt Garching an „Mein Garching“ nicht mehr tragbar ist. Die Überparteilichkeit des Blattes ist nicht gewahrt und schadet deshalb der Stadt Garching als Institution.“

Aus Sicht der Verwaltung wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. „Zweckvereinbarung“: Im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.07.2008 wurde mehrheitlich beschlossen, den Druck & Verlag Zimmermann in Unterschleißheim mit der Herausgabe eines monatlichen Mitteilungsblattes für die Stadt Garching zu beauftragen. Die Landkreis-Anzeiger GmbH in Unterschleißheim wollte das ursprünglich als „Forsches Garching“ bezeichnete Projekt in Eigenregie in anderer Aufmachung und mit dem neuen Namen „Mein Garching“ fortsetzen.

Aus diesem Grund fanden zwischen der Stadtverwaltung und dem Verlag im Juni / Juli 2009 mehrere Gespräche statt, in denen die einzelnen Punkte einer Zusammenarbeit mündlich vereinbart wurden.

Aus Sicht der Verwaltung lag und liegt „Mein Garching“ im Interesse der Stadt Garching, da es ein zeitgemäßes, für alle Bürgerinnen und Bürger kostenloses Mitteilungsblatt mit einem amtlichen Teil für die Stadt Garching darstellt. Der Stadtverwaltung wurden bei den Gesprächen zum Einen die Herausgabe und Verteilung der Zeitung und zum Anderen 6 der jeweils sechzehn Seiten für amtliche Mitteilungen und Neuigkeiten aus dem Rathaus zugesagt.

Aus diesem Grund wurde dem Verlag seitens der Stadt als Gegenleistung gestattet, das „Garching“-Logo und das Stadtwappen nur auf den 6 Stadtseiten zu verwenden. Die Stadtverwaltung versorgt darüber hinaus die Redaktion mit amtlichen Mitteilungen und Neuigkeiten aus dem Rathaus und dem Stadtgeschehen. Dabei gibt es keine Exklusivrechte für „Mein Garching“. Vielmehr ist „Mein Garching“ ein Bestandteil des bestehenden Presseverteilers und jeder Herausgeber kann entscheiden, welche Mitteilungen und Nachrichten er in seinem Blatt veröffentlicht.

In der 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.06.2009 wurde das zuständige Gremium über „Mein Garching“ in Kenntnis gesetzt und es wurde die Verwendung des Logos und des Stadtwappens für die 6 städtischen Seiten sowie die Veröffentlichung amtlicher Nachrichten gestattet.

Im damaligen Beschlussvorschlag wurde die Verwendung des Logos und Wappens insoweit befürwortet als, die Stadt Garching gemäß Geschäftsordnung kein Amtsblatt oder amtliches Mitteilungsblatt für die ortsübliche Bekanntmachung nutzt, sondern lediglich die Mitteilungstafeln in der Stadt. Insoweit wurde „Mein Garching“ nicht als amtliches Mitteilungsblatt ausgewählt, sondern vielmehr

als Medium, in dem **auch** amtliche Mitteilungen veröffentlicht werden, gleiches gilt für die Ortsnachrichten.

Die Stadt hat keinen Anspruch auf die Veröffentlichung – trotz der zugesagten sechs Seiten – und es bleibt auch festzustellen, dass die Veröffentlichungen nicht immer vollständig sind bzw. aufgrund des zustehenden Platzes auch nicht sein können.

Die Stadt erhält daher auch nicht die gesamte Ausgabe von „Mein Garching“ vor dem Druck. Es werden seitens des Bürgermeisterbüros **nur die 6 städtischen Seiten inhaltlich vor dem Druck freigegeben.**

Das Interesse der Stadt Garching an der Zeitung und an der Veröffentlichung der amtlichen Mitteilungen wurde in der damaligen Beschlussvorlage bereits ebenfalls thematisiert: Grundsätzlich sollte eine Stadtverwaltung die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit des Stadtrates und der Verwaltung möglichst umfangreich informieren. Jeder sollte möglichst einfach an diese Informationen kommen. Neben dem Internet sollten auch die Printmedien entsprechend genutzt werden. „Mein Garching“ wird an alle Garchinger Haushalte verteilt. Für die Veröffentlichung der amtlichen Mitteilungen entstehen der Stadt Garching keinerlei Kosten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die amtlichen Mitteilungen der Stadt auch künftig im Stadtjournal „Mein Garching“ der Landkreis-Anzeiger GmbH veröffentlicht werden. Dies schließt nicht aus, dass auch andere Verlage amtliche Mitteilungen aus dem Rathaus veröffentlichen. Dabei ist den gesetzlichen Vorgaben – insbesondere der sauberen und eindeutigen Abtrennung vom nichtamtlichen Teil – Rechnung zu tragen.

Zu Punkt 6 des Antrages: Der Link auf der Homepage der Stadt Garching wurde zum Schutz der persönlichen Interessen von StR Dr. Adolf vorerst entfernt.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (21:1; Fr. Gabor):

Der Stadtrat beschließt, die Verwendung des Garchinger Stadtwappens und des Logos für das Magazin „MEIN GARCHING“ ab sofort zu untersagen.

TOP 5 Mitteilungen aus der Verwaltung;

Keine

TOP 6 Sonstiges; Anträge und Anfragen

1. Anfrage von StR Karl:
Stadtrat Karl erkundigt sich nach der Sitzungsgeldabrechnung. Das Bürgermeisterbüro wird sich darum kümmern.
2. Anträge von StR Kraft
 - a) Stadtrat Kraft stellt den Antrag, die Kosten für die Beleuchtung an der B471 alt in den Haushalt 2014 mit einzustellen. Dieser Vorschlag wird durch die Erste Bürgermeisterin an die Kämmerei weitergegeben.
 - b) Sie sollten gründlich gereinigt werden. Diese Anregung wird sowohl an GB I und an Bauhof weitergegeben.
 - c) Stadtrat Kraft mahnt an, dass am Autobahnschutzwall hinter der KiTa Einsteinstraße ca. 200 Bäume gefällt worden seien. Die Erste Bürgermeisterin gibt zur Antwort, dass diese Maßnahme durch die Autobahndirektion Südbayern durchgeführt wurde.
3. Anregung von StR Kratzl
 - a) Stadtrat Kratzl regt an, eine Hinweisbeschilderung zur Behindertentoilette im Bürgerhaus aufzustellen.
 - b) Nette Toilette: StR Kratzl fragt nach, wie der Sachstand bzgl. des Projektes ist. Die Bürgermeisterin gibt zur Auskunft, dass bereits zweimal in den vergangenen Jahren Anschreiben an alle Garchinger Gastronomen ausgesendet wurden. Selbst mit Übernahme der Reinigungskosten der Toiletten durch die Stadt war die Resonanz auf den Vorschlag überwiegend negativ.
4. Antrag StR Neuhauser:

Stadtrat Neuhauser stellt den Antrag, die Toilette am städtischen Leichenhaus der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Beschilderung als öffentliche Toilette soll ebenfalls angebracht werden.

Reinigungsmaßnahmen sollen zusammen mit der Reinigung des städtischen Friedhofs durchgeführt werden.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 21:20 Uhr die Sondersitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Joachim Krause
Albert Biersack
Henrika Behler
Peter Riedl
Ingrid Wundrak
Rudolf Schopf

Büro der Bürgermeisterin
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt
Helmuth Kammerer
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 03.04.2014